



Aktenzeichen: 614/Kn

Datum: 18.08.2022

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss

**Befreiung vom Bebauungsplan "Mörsch, Sportplatz am Petersauer Weg",
Errichtung eines Aussenlagers mit Containern; Petersauerweg, Flurstück-Nr.:
486; hier: Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

- Der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters um 1,00 m abweichend der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Sportplatz am Petersauer Weg“ auf dem Flurstück 486 Gemarkung Mörsch wird hiermit vorbehaltlich der Zustimmung der Ortsbeirates Mörsch zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

1. Beschreibung des Vorhabens

In der Ortslage Mörsch beabsichtigt der Bauherr die Errichtung eines Außenlagers mit Container in dem Petersauer Weg. Hierzu ist ein Container in den Abmessungen 12,00 m x 6,00 m wie dargestellt geplant.

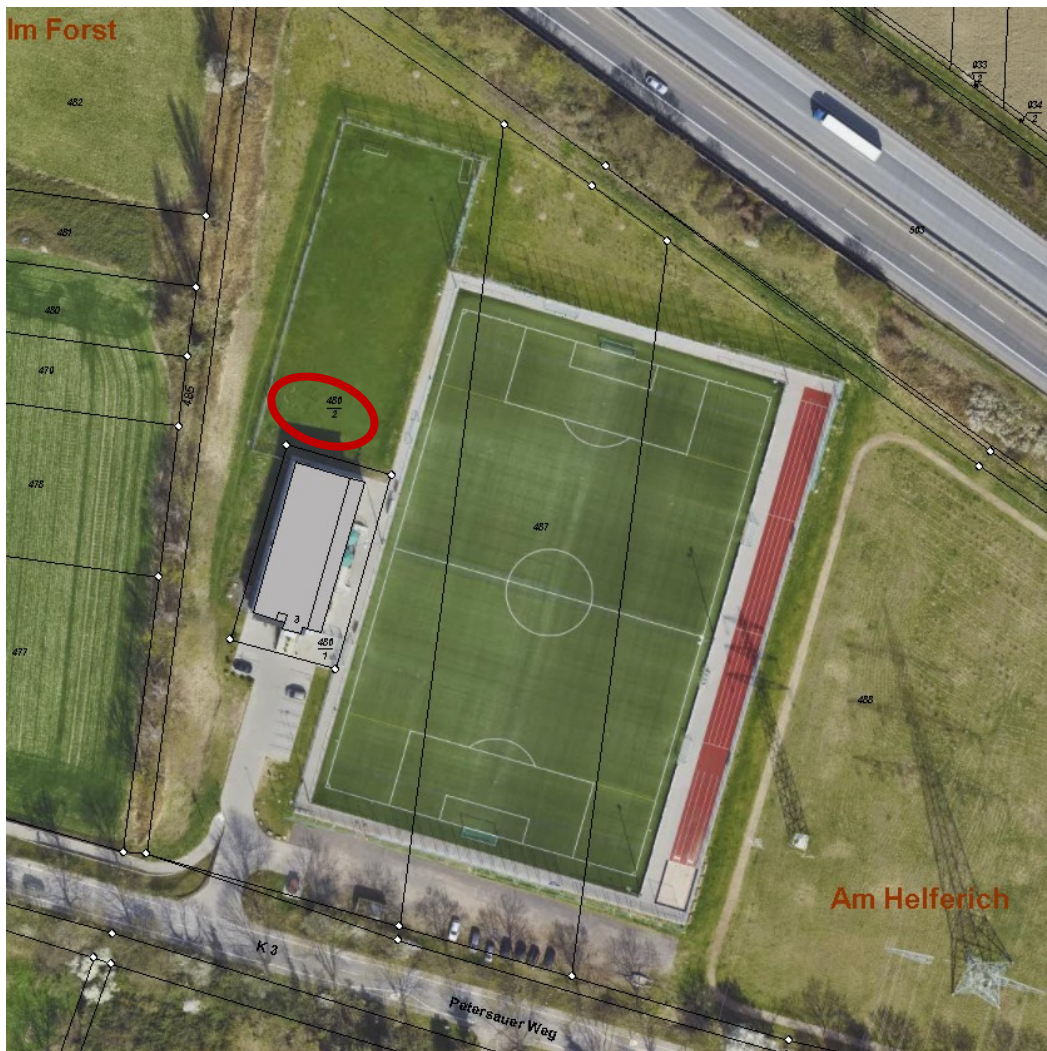


Abb. 1 Bereich des Vorhabens o. M. ●

2. Bestehendes Planungsrecht

Das Grundstück Petersauer Weg, Flurstück Nr. 486 befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sportplatz am Petersauer Weg“, somit richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Festsetzungen des Bebauungsplans.

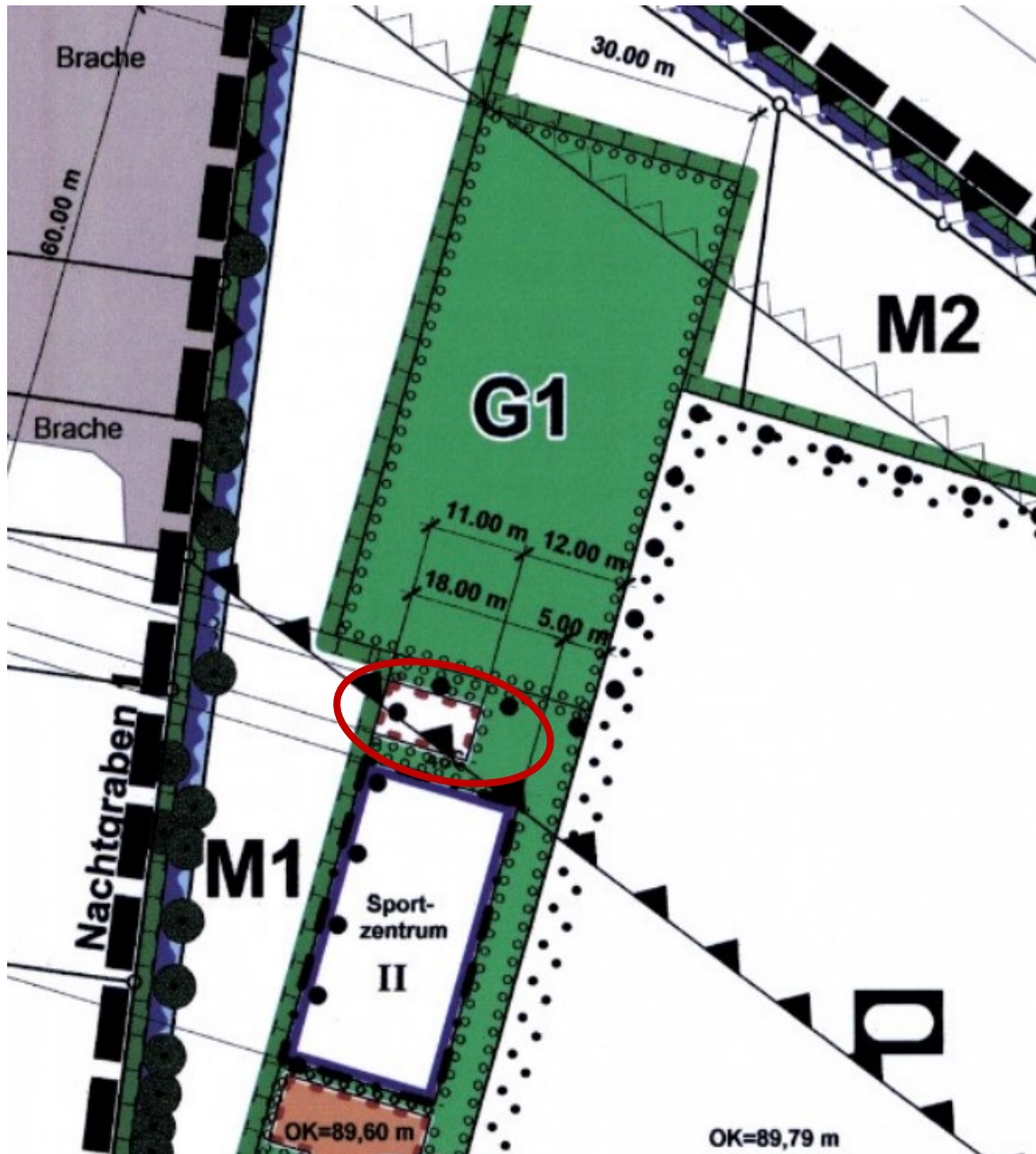


Abb. 2 ● Bereich des Vorhabens o. M.

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück unter anderem folgendes fest:

- Nebenanlagen und Stellplätze sind nur auf gesondert gekennzeichneten Grundstücksflächen zulässig. Ausnahme: Stellplätze gem. § 12 BauNVO können außerhalb der gekennzeichneten Flächen zugelassen werden, wenn städtebauliche, naturschutzrechtliche und gestalterische Gründe nicht entgegenstehen

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist für Nebenanlagen ein Baufenster in den Abmessungen 11,00 m x 6,00 m festgesetzt. Bedingt durch die standardisierte Größe von Containern wird durch die geplante Errichtung der baulichen Anlage die Baugrenze in östlicher Ausrichtung um 1,00 m überschritten.

3. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB und fachliche Einschätzung

Das Vorhaben entspricht somit in den beschriebenen Punkten nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sportplatz am Petersauer Weg“ die Grundzüge der Planung durch die geringfügige Überschreitung des Baufensters nicht berührt. Eine Abweichung ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar, da nachbarliche Interessen nicht negativ beeinflusst werden. Somit stehen den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans und der Genehmigung des Vorhabens keine öffentlichen Belange entgegen.

Die Verwaltung schlägt vor, das gemeindliche Einvernehmen mit der beantragten Planung herzustellen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage:

- Lageplan
- Ansichten
- Schnitt